

Notwendige Änderungen im BBodSchG

Ausgangslage und Zielsetzung

Die nationale Umsetzung des EU-Soil Monitoring Law (SML) sowie mögliche Anpassungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfolgen vor dem Hintergrund eines in Deutschland bereits hochentwickelten und differenzierten Bodenschutzregimes. Ziel der Umsetzung muss es sein, die Vorgaben der Richtlinie sachgerecht zu erfüllen, **ohne bestehende Strukturen zu überlagern oder zusätzliche materielle oder verfahrensrechtliche Belastungen zu schaffen**.

Vor dem Hintergrund eines insgesamt zunehmenden Flächen- und Nutzungsdrucks – insbesondere durch Wohnungsbau, Infrastruktur, erneuerbare Energien, Netze sowie weitere Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse – ist sicherzustellen, dass die SML-Umsetzung **nicht zu einer faktischen Verschärfung des Bodenschutzes** und damit zu neuen Nutzungshürden führt.

Rolle der Gesteinsindustrie im bestehenden Bodenschutzsystem

Die heimische Gesteinsindustrie ist seit Jahrzehnten in ein engmaschiges bodenschutzrechtliches Genehmigungs- und Vollzugssystem eingebunden. Rohstoffgewinnung erfolgt selbstverständlich ausschließlich auf Grundlage genehmigter Vorhaben und unterliegt umfassenden boden-, umwelt- und bergrechtlichen Anforderungen.

Bodenschutz, Umlagerung, Rekultivierung und Nachnutzung sind integraler Bestandteil dieser Genehmigungen und werden behördlich überwacht. Die Branche verfügt über umfangreiche praktische Erfahrung im dynamischen Umgang mit Böden und deren Entwicklung über den gesamten Lebenszyklus eines Vorhabens hinweg.

Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, dass die SML-Umsetzung **an bestehende Regelungen anknüpft** und diese nicht durch parallele Anforderungen ergänzt oder überlagert.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. fordert daher:

1. Umsetzung des Soil Monitoring Law 1:1

Die SML darf nicht als Anlass genutzt werden, das BBodSchG materiell zu verschärfen oder neue bodenschutzrechtliche Anforderungen einzuführen.

- Die Umsetzung muss strikt 1:1 erfolgen.
- Zusätzliche nationale Schutzziele, Bewertungsmaßstäbe, Schwellenwerte oder Pflichten über den EU-Rechtsakt hinaus sind zu vermeiden.
- EU-seitig eröffnete Spielräume, Wahlmöglichkeiten und Flexibilitäten sind **konsequent zugunsten von Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit** zu nutzen. Bestehende nationale Monitoring-, Daten- und Bewertungssysteme sind anzuerkennen und einzubinden.

2. Monitoring ohne materielle Rechtsfolgen

Zentrales Anliegen der SML ist die Beobachtung und Bewertung des Bodenzustands. Daraus folgt:

- Monitoringdaten dürfen **keine unmittelbaren Rechtsfolgen** für bestehende oder zukünftige Nutzungen entfalten.
- Es darf keine Automatismen geben, die Monitoringbefunde unmittelbar in Auflagen, Sanierungspflichten oder Genehmigungsversagungen überführen.
- Etwaige Folgemaßnahmen müssen weiterhin ausschließlich auf Grundlage der bestehenden materiellen Eingriffsnormen des Bodenschutzrechts erfolgen und einzelfallbezogen sowie verhältnismäßig sein.

3. Doppelbelastungen in Genehmigung und Vollzug vermeiden

Die SML-Umsetzung darf **keine zusätzlichen Gutachten-, Nachweis- oder Berichtspflichten** in bestehenden Genehmigungs- und Überwachungsverfahren auslösen.

- Parallele Erhebungssysteme, doppelte Berichtspflichten oder neue Schnittstellen zwischen Behörden sind zu vermeiden. Ziel muss sein: **einmal erheben, mehrfach nutzen**.
- Insbesondere darf es zu keiner nachträglichen Verschärfung oder Infragestellung bestehender Genehmigungen kommen.

4. Sicherung hochwertiger heimischer Lagerstätten

Hochwertige heimische Lagerstätten sind eine strategische Grundlage für Wohnungsbau, Infrastruktur und Energiewende. Die heimische Rohstoffgewinnung dient der Resilienz und muss auch künftig innerhalb des bestehenden Genehmigungsrahmens möglich bleiben. Die Umsetzung der SML darf daher:

- nicht zu einer faktischen Entwertung oder Blockade von Lagerstätten führen,
- nicht neue bodenfachliche Klassifizierungen mit ausschließender Wirkung etablieren,
- nicht die Plan- und Kalkulierbarkeit genehmigter oder genehmigungsfähiger Vorhaben beeinträchtigen.

5. Dynamischer Umgang mit Böden

Bodenschutz ist in der Praxis ein dynamischer Prozess. Rohstoffgewinnung ist zeitlich befristet und mit einem gestuften Umgang mit Boden verbunden:

- Umlagerung, Zwischenlagerung, Neuentwicklung und Rekultivierung sind genehmigter Bestandteil der Nutzung.
- Temporäre Bodenfunktionen und Entwicklungsstadien sind Realität der Praxis und müssen auch im Rahmen der SML-Umsetzung berücksichtigt werden.
- Verfüllungen von Abgrabungen, einschließlich solcher im oder bis ins Grundwasser, sollen bei Verwendung unbelasteter Materialien **im Einzelfall zulässig bleiben** und **konsistent mit der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** geregelt werden.

Ein statisches Verständnis von Bodenzustand greift hier zu kurz.

Schlussfolgerungen und Erwartungen

Nur eine zurückhaltende Umsetzung kann sicherstellen, dass Bodenschutz, Versorgungssicherheit und andere öffentliche Interessen dauerhaft miteinander vereinbar bleiben.